# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217169</u>

# Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

### a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen ber Reise auf einer Zwi-schenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten guläffig; es darf eine folche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Gangen zweimal und zwar je einmal auf ber hin- und der Rück-fahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ift bas Billet fofort nach dem Ber= laffen bes Buges bem Stationsvor= steher vorzulegen und mit dem Bermerke versängerter Giltigkeit versehen zu lässen. (Betr.: Regl. §. 10). Billete ohne diesen Bermerk haben zur Beistersahrt keine Giltigkeit.

2. Der Reisende, welcher ohne giltiges Fahr: billet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 1 Mark zu lösen. Derjenige Reisenbe, welcher in einen Bersonenwagen einsteigt und gleich bei'm Einsteigen unaufgeforbert dem Schaffner ober Bugmeifter melbet, bag er wegen Berfpatung fein Billet mehr habe lofen konnen, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zuge= laffen wird, worauf er keinen Unspruch hat, ebenfalls einen um 1 Mark erhöhten Fahr-

preis zu zahlen. Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesett werden und bleibt die gerichtliche Einziehung ber erwähnten Beträge ber Berwaltung vorbehalten. (Betr.=Regl. S. 14.)

3. Nachbem bas Abfahrtszeichen burch bie Dampfpfeife ber Lokomotive gegeben, kann

Niemand mehr zur Mitreise zugelaffen wer-ben. Jeber Bersuch zum Einsteigen und jebe hilfeleiftung bazu, nachdem bie Wagen in Bewegung gefest find, beggleichen bas eigenmächtige Deffnen ber Wagenthuren ober das Aussteigen, mährend der Zug sich noch in Bewegung befindet, ift verboten und ftrafbar. (Betr.=Regl. S. 16. Bahnpol.=Regl. §. 61.)

Die Uebertretung vorstehender Bestimmung wird mit einer von den guftandigen Behör= den festauseigenden Geldstrafe bis zu 30 Mart, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, fofern nicht nach ben allgemeinen gesetzlichen Strafbestim= mungen eine hartere Strafe verwirft ift. (Bahnpol. : Regl. §. 62.)

Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in ben Wartefälen ausgehängten Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement verwiesen.

4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thure anlehnen oder auf die Gige treten.

Auf Berlangen auch nur eines Reisen-ben muffen die Fenfter auf ber Windseite geschloffen werden.

Die Reifenden dürfen jum Gin= und Ausfteigen die Wagenthüren nicht felbst öffnen, fie muffen vielmehr das Deffnen dem Dienft= personale überlaffen und dürfen nicht ein= und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsfteht. (Betr. : Regl. S. 19.)

### b. Geväckverkehr.

- 1. Reisegepad fann zwischen allen Stationen 3. Um Sauptbahnhofe babier befteht eine Geber Badischen Bahn bireft eingeschrieben wer-Daffelbe muß mindeftens 15 Minuten vor Abgang bes betr. Zuges in die Gepact-expedition eingeliefert fein. (Betr.=Regl.
- 2. Unter tarfreiem Sandgepad, welches von den Reifenden in den Wagen mitgeführt werden fann, wenn bie Mitreifenden ba= burch nicht beläftigt werben, find nur fleine, nach Form und Inhalt jum Unterbringen in ben Wagen geeignete Gegen= ftande zu verfteben. (Betr. = Regl. S. 27 und Bufagbeftimmungen für bie Bab. Bahnen.)
- päckbestätterei, welche vom Bublikum zu folgenden Dienstleistungen benüht wer= ben fann:
  - a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Ge= päckbureau zu verbringen;
  - b. bas Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem Hauptbahnhofe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;
  - c. das angefommene Reifegepad, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Sotel= fuhrwert ober Droschke von dem Ab= steigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen.

- d. bas angefommene Reifegepad, welches bie Reisenden fofort nach Ankunft ber Büge in ihre Wohnungen oder in die Gafthöfe befördern laffen wollen, dahin abzutragen;
- e. in der Gepäckniederlage des hauptbahn: hofes befindliche Gepäckftucke gegen Ausfolgung ber Empfangscheine in die Stadt au bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Berbringen bes Gepads aus ber Stadt von jedem Stadttheil nach bem Sauptbahnhofe und umgekehrt

> 30 % für einen Koffer für mehrere Koffer per Stud 20 " liefern besselben gurudnehmen.

für sonstiges Bepad per Stud 10 % Minimaltare 20 für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerfen nach bem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für

das Aufladen besselben per Stud 5 % Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienst= leute find durch Rleidung und rothe Armbinden als Gifenbahnpackträger fenntlich gemacht; diefelben führen gur Sicherung ber ihnen übers gebenen Effetten Marten mit ber Aufschrift: "Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. . bei fich, welche fie ben Reifenden bei Ueber= nahme bes Gepacts einhandigen und beim Ab=

### c. Expresquiverfehr.

Gewichte von 100 kg fönnen nach ben auf beutschem Gebiete gelegenen Stationen ber Gr. Babijchen Bahnen, nach den Stationen Bafel und Schaffhaufen, fowie ben bedeutenberen Stationen der Bfalgischen Bahnen, ber Banrischen Staatsbahnen und der Main-Neckarbahn als Expresgut versendet werden, fofern fie nicht feuergefährliche ober sonst nur bedingungsweise zum Transport auf ber Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. (Sendungen nach Station Bafel bis zu 5 kg unterliegen dem Poft= zwange.)

Für biefe Berfenbungsart, bei welcher ein einfaches Unnahme und Expeditions verfahren stattfindet und welche bei ma= Bigen Tagen die rascheste Beforde: rung bietet, gelten folgende Sauptbeftimmun= gen :

1. Die Aufgabe bes Exprefiguts hat bei ben Gepackeypeditionen zu geschehen. Die Sendungen muffen mit beutlicher Abresse versehen fein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Ueber die erfolgte Auflieferung wird ein Empfangsschein ertheilt. Die Beförderungsgebühr, welche 0,28 F für 5 kg und 1 km, zum Mindesten jedoch 25 F für die Sendung, beträgt, ist vorauszuzahlen. Werths- und Lieferfriftverficherung ift gulaffig.

2. Die Beforderung findet stets mit dem nächsten der Personenbeforderung dienen= den Zuge statt.

Badete und fleinere Guterftude bis ju einem | 3. Die Empfangnahme Seitens ber Mbreffaten fann fofort nach Unfunft des betreffenden Buges erfolgen. Findet nicht Gelbitabholung durch den Adressaten ftatt, fo werben die Sendungen bem Em-pfänger alsbalb nach Ankunft bes Buges gegen Erlegung ber üblichen Bestät-tereigebühr bezw. einer Bustellungsgebühr zugeführt; lettere beträgt für jede auch nur angefangenen 50 kg 15 %, jum Mindeften aber 20 % für die Sendung. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf eini= gen wenigen Stationen tritt an Stelle ber Zuführung durch die Verwaltung die schrift= liche Benachrichtigung ber Abreffaten.

> Rähere Auskunft ertheilen fammtliche Gepad: expeditionen.

> Durch diese Einrichtung ber Expreggut=Be= förderung ift dem reifenden Bublitum gu= gleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepad nach ben Stationen Mannheim, Seibel-berg, Bürzburg, Karlsruhe, Baben, Freiburg und Konstanz bei ber Aufgabe bie Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Ge-genstände nach der Ankunft auf der Abreßstation ohne weiteres Buthun bes Aufgebers in beffen Bohnung ober in den Gafthof, in bem er abzusteigen gebenkt, gebracht werben. Die Anbringung ber Abresse auf ben Gepadstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckerpeditionen.

Tarif für Exprefigut.

Expreßgut=Taxe für		Expreßgut=Taxe für		Expreßgut=Taxe für		Expreßgut-Taxe für	
Entfernungen von km	je 5 kg	Entfernungen bon km	je 5 kg	Entfernungen von km	je 5 kg	Entfernungen von km	je 5 kg
1-3 4-7 8-10 11-14 15-17 18-21 22-25 26-28 29-32 33-35 36-39 40-42 43-46 47-50 51-53	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15	54— 57 58— 60 61— 64 65— 67 68— 71 72— 75 76— 78 79— 82 83— 85 86— 89 90— 92 93— 96 97—100 101—103 104—107	16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	108—110 111—114 115—117 118—121 122—125 126—128 129—132 133—135 136—139 140—142 143—146 147—150 151—153 154—157 158—160	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45	161—164 165—167 168—171 172—175 176—178 179—182 183—185 186—189 190—192 193—196 197—200 300 400 500 u. f. w.	46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 84 112 140

Für Sendungen nach Lahr kommt eine Ausnahmetage von 31 F pro 5 kg zur Anwendung. Die Erhebungsbeträge werden auf 5 F aufgerundet. Winimaltage 25 F. Entfernungs-Verzeichniß siehe Seite 65.

#### d. Güterverfehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterexpedition (d. i. Frachtgutexpedition und Eilgutexpedition) sind folgende: Bom 1. April bis 1. Oftober

Bom 1. April bis 1. Oftober von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Machmittags bis 7 Uhr Abends.

Bom 1. Oftober bis 1. April von 8 Uhr Worgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Mittags und Ihr Admittags bis 6 Uhr Abends. An Sonn: und ben gebotenen Feiertagen — Reujahr, Ostermontag, Christishimmelsahrt, Pfingstmontag, Christishimmelsahrt, Pfingstmontag, Christiag und Stephanstag — sindet weder Annahme, noch Abgabe von Fracht gütern ansone, noch Abgabe von Eracht gütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Bormittags und von 2 bis 1/24 Uhr Nachmittags.

Nebernahme der Güter. (§. 47 bes Betr.-Regl.)
Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Berpackung zum Schuhe gegen Berlust oder Beschädigung auf dem Transport ersordert, kann nur beförbert werden, wenn der Absenber das Fehlen oder die Mängel der Berpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriese zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hiezu werden bei der Expedition bereit gehalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagen-

ladungen handelt — beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung, unverpackte kleine Guß= und Eisentheile, sowie Zucker in losen Broden zur Besörberung nicht angenommen. Eigarren u. Fleischwaaren werben nur in vom Versender verschnürter u. versliegelter oder plombirter Berpackung besördert. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriese abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spundund Zapssoch zu verblechen. Ausgenommen sind sedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie Fruchtsieft im gährendem Zustande versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Wichsen (Mostyseisen), welche den Austritt des Gases aus den Fässer zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschafzenheit dei der Aufgade aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes zeicht erkenndar ist, insbesondere beschmutzte Dels und Sprupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn der Berzeinder die nicht erkenndare Beschafzender die nicht erkenndare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.

Frische Fische in Gis werden nur in solcher

Frische Fische in Gis werben nur in solcher Berpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Güterexpedition andere in denselben Wagen mitverladene Waaren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt.

Leere Säcke werben nur bann zur Beförsberung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schmur derart unwickelt sind, daß ein Herauss oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen die Bestimmungsftation deutlich angegeben ist. Die Etiquetten oder die Colli selbst müssen außerdem eine besondere Signatur tragen.

Lose kleine Guß: oder sonstige Eisentheile werben als Einzelgut nur verpact oder

verschnürt angenommen.

Die Aufgabe ber nur bebingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als "Bahnhof-restante-Gut" ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,

Bretten: \ Conntag, Mittwoch und Frei-

Mühlacker: f tag,

Pforzheim: in Nichtung nach Calw, Montag, Donnerstag und Samstag, in Nichtung nach Wildbad, Dienstag und Samstag

befördert.

Die forgfältig und beutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerbem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungsstation beutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derzenigen, deren Beschaffenheit die Signirung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signirung fann durch die Güterexpedition geschen; hiefür ist eine Gebühr von 5 F pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Bekleben nicht zulassen, sonnen behufs der Signirung aus englischem Schreibperkal hergestellte Anhängezettel verwendet werden, die zum Preise von 18 F pro 10 Stück von der Güterexpedition zu erhalten sind.

Bon der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Besobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, desegleichen wer die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßeregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Bolizeiverordnungen oder durch das Strassessehden nicht geschaben ist, für jedes Kilogramm solcher Versanbstitücke eine schon durch die Ausslieferung verwirkte Konventionalstrasse

von 12 M zu erlegen und haftet außerbem für allen eine entftehenben Schaben.

Frachtbriefe. (§. 50 des Betr.-Regl.) Jede Senbung muß von dem vorgeschriebenen gebruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Besondere Frachtbriefformulare bestehen im direkten Verkehr mit Frankreich, Belgien, Italien u. Außland.

mit Frankreich, Belgien, Stalien u. Rußland. Für die laut §. 48 Lit. B. des Betriebszeglements nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Bersender und Empfänger aufzund abzuladenden Güter und für die unter Baaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammentaden ohne Nachtheil gestatten. Kein Frachtbrief durf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine untheilbare, vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, 3. B. Langholz 2c., handelt.

In dem Frachtbriefe find Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Berpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtftücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Abresse Geschaften ein des Empfängers — det Sendungen nach größeren Städten auch die Wohnungsangabe (Straße und Hausnummer) —, sowie die Bezeichnung der Station, dis zu welcher das Gut besördert werden soll, enthalten. Die Angabe der Wohnung des Empfängers ist insbesondere dei Sendungen nach Paris und anderen größeren französischen Stationen unbedingt erforderlich, da beim Mangel dieser Angabe die franz. Sinzgangsstationen die Weiterbesörderung des Gutes verweigern.

Bei unrichtiger Angabe bes Inhalts — und bei Wagenladungsgütern auch des Gewichts, fowie bei Wagenüberlaftung — wird vom Bersender oder Empfänger Konventionalstrafe

erhoben.

Frachtbriefe, welche theilweise versiegelt ober verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrefturen ber Gewichtsangaben werben nur zugelaffen, wenn benfelben bie Unter-

schrift des Verfenders beigesett ift.

Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriese speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriese mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, photographische oder telegraphische Artikel, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Raufmannsgut, Meggut, Steuergut 2c.,

werden gurückgewiesen.

Ist ber Bersender an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht anfässig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Brrthumer und ihre Folgen, sowie für bie aus mangelhaften ober unbeutlichen Abressen entstehenden Rachtheile kommt die

Eisenbahnverwaltung nicht auf.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transportirt werden, hat der Bersender ausbrücklich im Frachtbrief anzugeben, welche biefer Trans: portweisen stattfinden foll.

Boll- und Steuervorichriften.

A. Im Allgemeinen. (§. 51 des Betre Regl.) Der Absender ift verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Abliefe= rung an den Empfänger einer zoll- oder fteuer= amtlichen Behandlung unterliegen, die Eisensbahn in den Besitz ber beghalb erforderlichen Begleitpapiere bei lebergabe bes Frachtbriefes ju fegen. Der Gifenbahn liegt eine Brufung der Rothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zu= länglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet ber Absender ber Eisenbahn für alle Strafen und Schäben, welche die-jelbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglich= feit ober Mangels ber Begleitpapiere treffen. Die zoll= und fteueramtlichen Begleitpapiere

find im Frachtbriefe zu bezeichnen.
B. Im Befondern.

Versandt. 1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Bein im Inlande, sowie von Bein, Bier und Branntwein nach außerbabischen Stationen bedarf es der Beigabe von fteuer: amtlichen Begleitpapieren, welch' lettere von der Großh. Steuereinnehmerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Berlangen ber Versender ausgefertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Gendungen nach Belgien, Frankreich, Stalien, Desterreich und Rugland, bezw. folchen Sendungen, welche diese Länder transitiren, find Zolldeklaratio=

nen beizugeben und zwar:

nach Belgien

a. über Machen-Lanäcken 2 Bollbeflaratio= nen in frangösischer Sprache b. über die anderen Routen 1 Bolldefla=

ration in frangösischer Sprache, nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in

frangösischer Sprache,

nach Desterreich 1 Zollbeklaration in deutscher Sprache,

nach Italien 1 Zollbeklaration in deut-icher Sprache und 2 italienische Zolldeflarationen in italienischer und deut= nach Rugland 1

Bolldeklaration deutscher Sprache.

Jede Zolldeklaration muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders. 2. Name und Wohnort des Empfängers. 3. Gattung (ob Rifte 2c.) Zeichen und Num-

mer des Collis.

4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derfelben besonders.

5. Den Inhalt jedes Colli, sowie den Werth ber einzelnen Baarengattungen; ber Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waaren von verschiedener Gattung, so ist noch das Rettogewicht jeder einzelnen Waarengattung anzugeben, wenn dieselben verschie: benen Bollfägen unterworfen find; bei Flüffigkeiten ift auch ber Rauminhalt des Gefäßes u. bei deftillirten Getränken ber Grad ber Stärke anzugeben; bie durch die Zollverträge festgesetten Werth= zölle muffen nach dem Berfaufspreife am Ursprungs: oder Fabrikationsorte, 3113üglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Rebenkoften berechnet werden.

6. Die Angabe, ob die Baare gur Ginfuhr, zur Niederlage oder zum Tranfit bestimmt ift, oder ob fie gur Beredelung und demnächftigen Wiederausfuhr ein-

gehen foll.

Das Ursprungsland ber eingeführten Waaren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Eilu. Frachtguterpedition fäuflich zu erhalten. Da= felbst wird auf Berlangen auch die Ausfertigung biefer Papiere besorgt oder die nöthige

Unleitung biezu ertheilt.

Jeder Waarensendung nach dem Zoll= vereins-Auslande ift ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Waare versehener Ausfuhranmelbeschein beizugeben, auf welchem die gefetliche statistische Gebühr in Marken aufgeflebt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marten find sowohl bei der Gütererpedition als bei ben Postämtern fäuflich zu erhalten. Auch beforgt die Güterexpedition die Ausfüllung der Anmelbescheine gegen eine Gebühr von 10 %.

Sendungen von Reisegepad nach ber Schweiz wenn folche ben Reisenden vor ober nachgeschieft werben, find ebenfalls genaue Inhaltsbeflarationen beizugeben.

Um zugsgegen ftande nach der Schweiz werden nur dann gur Beförderung angenom= men, wenn benfelben ein von der Ortsbehörde (Stadtrath) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von berselben Be-hörde ausgestelltes Attest, daß der Eigenthumer ber Sendung sich bleibend in ber

Schweiz nieberzulassen gedenke, beigegeben ist, oder wenn ber Bersenber erklärt, daß er biese Nachweise nicht beibringen wolle oder könne.

Empfang. Ift die von andern Ländern eingeführte fteuerpflichtige Waare (Wein, Bier, Brannt= wein und Rleifch) nicht von Zollpapieren ober einem Nebergangsschein begleitet, so foll fie von der Bahn dem Adreffaten erft dann verabsolgt werben, wenn er burch Borzeis gung ber Urfunde über die stattgehabte steuers liche Abfertigung ober eines besonderen deß= fallfigen Zeugniffes bes Steuererhebers bie Genehmigung zur Abholung der bezüglichen Waare nachweist. Bur Erleichterung bes Bublifums ift die Guterexpedition jedoch ermächtigt, auch diese Sendungen ohne Weiteres ju verabfolgen, nachdem fie ber Steuerein-nehmerei die Ankunft ber Waare angezeigt hat. Die Adressaten haben jedoch die Ber= pflichtung, sofort nach Empfang der Waare folche bei ber betreffenden Steuereinnehmerei

anzumelden.
Unter zollamtlichem Verschluß angekommene Güter, sowie Güter mit Begleitschein I werden nebst den dazu gehörenden Urkunden dem Großb. Hauptsteueramte durch die Eisenbahwerwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt. (Vergl. S.72 Sisenbahn-Güterbestätterei lit. c.)

Berechnung der Frachtgelber und Zahlung der Fracht. (§S. 52 und 53 des Betr.:Regl.) Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimaltargewicht beträgt für Einzelfendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnig zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Ladraum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsäge in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Procent zugeschlagen und von diesem 1½ sachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Gilfracht bezw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Gegenstände, welche wegen ihres außergewöhnlichen Umfangs in gedeckt gebauten Wagen durch die Seitenthüren nicht verladen werden können, werden nur als Frachtgut unter Berechnung der Fracht nach der Stückguttlasse in minimo für 1000 kg für jeden verwendeten Wagen und jede Frachtbriefsendung befördert.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harassen) Körbe und Säde wird, wenn sie als Frachtgut und ohne Werth ober Lieserzeitversicherung zur Ausgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 F abgerundet, so daß Beträge unter 5 F gar nicht, von 5 F ab aber für 10 F gerechnet werden.

Der Minimalsak für Stückgut beträgt 30 % und für Eilgut 50 % Bird die Beförderung von Eilgütern mit einem bestimmten Personender Schnellzuge bewirft, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Eilguttare, in welchem Falle die Minimaltare 1 % für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Gütererpedition dem schnellen Berderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen dei der Aufgabe franklit werden, z. B. Sis, Hefe, Seeschalthiere, frische Fische aller Art, frische Gemisse, frische Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Gestügel, lebende Pflanzen, gedrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst während der Monate Ottober die einschließelich Avril.

Rachnahme und Provision. (§. 54 bes Betr.Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe zur Bahn haftenden Spesen, sowie daare Auslagen können nachgenonmen werden. Borschüsse auf den Werth des Gutes dis zur Höhe von 300 M werden zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermeisen des erpedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden. Provision 1 Procent des Nachnahmebetrags unter Abrundung wie die Fracht; Winimum 10 P Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriese mit Buchstaben ausgedrückt sein. Im Frachtbriese ist anzugeben, ob Nachnahme auf Spesen oder auf den Werth des Gutes erhoben werden sol. Nachnahmen werden dem Aufgeber verabfolgt, wenn die Zahlung durch den Abressaten geschehen ist.

Auflieferung ber Eilgüter. (§. 59 bes Betr. Regl.) Silgut ift innerhalb ber Geschäftsftunden minbestens 2 Stunden vor Abgang bes zur Mitnahme von Silgut bestimmten Zuges bei ber Silgutexpedition (gegenüber dem "grünen Hof") einzuliefern.

Avisirung und Ablieferung des Gutes. (§. 59 des Betr.-Regl.) Ankommende Einzelgüter werden dem Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern Seitens des Abressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist. Der Abressat ist gehalten, die in den Stun-

Der Abressat ist gehalten, die in den Stunben von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht "Bahnhof reftante" gestellt sind oder welche zusolge einer abgegebenen Erklärung nicht der, wird den antliche Bestätterei zugeführt werben, wird den Adressachen mittelst Zustellung von Güteranmelbezetteln angemelbet (autsirt). Für diese Avistrung, welche durch Bahnbe-

bienftete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 %

pro Frachtbrief erhoben.

Abreffaten, welche die Avifirung für fie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder ein- für allemal unterlaffen zu fehen wünschen, haben das Berlangen in einer schriftlichen bei ber Expedition zu hinterle-genden Erklärung, beren Unterschrift notariell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt ift, zu ftellen.

Die avifirten Guter find binnen 24 Stun-ben nach Zusendung ber Benachrichtigung während ber vorgeschriebenen Geschäftsftunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vor= geschriebenen Frift nicht abnimmt, hat Lager= geld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 6 %, im Minimum

aber 10 % beträgt.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Berfendung ganger Wagenladungen von ben Berfendern verlangten Bagen - beren Beftellung vom Abfender bei ber Guterexpedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ift — müssen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweifung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avifirung Seitens der Güterexpebition hat die Entladung ber beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Beiterbeförderung derfelben gewünscht wird, find

alsbald neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden dieje Friften überschritten, so wird Wagenstand= geld berechnet, welches für jeden blos ange= brochenen oder verstrichenen Tag 3 Mark pro Wagen beträgt.

Werthsbeklaration. (§. 68 des Betr.: Regl.) Der Frachtzuschlag für Werthsbeklaration im Frachtbrief beträgt 1/10 pro Mille ber gangen beflarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gut zu durchlaufen hat, im Minimum 10 %. Erhebungsbeträge werben auf 10 % aufgerundet.

Deflaration bes Interesses an ber rechtzeitigen Lieferung. (S. 70 bes Betr. = Regl.) Der Frachtzuschlag beträgt für je 10 N ber beflarirten Summe — angefangene 10 % für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilo: meter ber Transportstrecke 1 %, für die folgenden 225 Kilometer ½ %, für jede weiter folgenden 375 Kilometer ½ %. Ueber= schießende Pfennig find auf 0,10 M aufzu-runden, Minimum 0,10 M. Lieferfriftversicherung ift unguläffig im Berkehr mit ber Schweiz und Italien.

Eifenbahn.Güterbestätterei. Diefelbe beforgt ben Transport der Güter vom Bahnhof in die Behaufungen, bezw. in die Magazine ber Empfänger ober umgekehrt gegen Unrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:
Bei Sendungen bis zu 50 kg
The FO leaves to be
" " " " " " " " 10 kg
h Sür Trachtaüter
Bei Sendungen bis zu 50 kg
" ither 50 kg, ner 50 kg,
c. Silr bielleherfuhr bar unter Dallfantus ( A. C
aiter nom Behnhef in in Derten Dett Dittontible fiehenden Gil und gracht
güter vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt kommen zur Erhebung:
Bei Sendungen bis zu 50 kg
" " ilher 50 kg ner 50 kg
50 kg "therichievenbe Genichtethaile marker Sundane Sin 50 1.
oo ng abeeligiegende Gentalisiheite werden buttalweg für 50 kg berechnet.
Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Gifenhahnmagens auf dem Narhindungsgafalf.

ing eines ganzen Eisenbahnwagens auf dem Verbindungsgeleife

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behaufung oder Geschäfts-lokale verbracht und können die Aufträge hierzu in die in der Zollhalle befindliche Lade der Gifenbahn-Güterbeftätterei eingelegt werben.

Die Bestimmung ber Gebühr für Besorgung ganger Wagenladungen von und zu ber Bahn, ju welcher Leistung die Gisenbahn-Güterbestätterei nicht verpflichtet ist, bleibt ber freien Bereinbarung zwischen der Gifenbahn-Güterbestätterei und ben Empfängern, bezw. Bersendern, über=

Bur Bequemlichkeit bes Bublikums find zur Anmelbung von Gutern, welche burch bie Eifenbahn-Güterbeftätterei in den Wohnungen der Berfender abzuholen find, Raften angebracht:

1. Am Eingang zum Bahntelegraphenbureau im Bersonenbahnhofe, 2. Am Eingang zur Großh. Kunstschule, Stephanienstraße 80 und 82,

3. In der Expedition des Bad. Landesboten, Ede der Kreuz- und Kaiferstraße,

fowie in ben Geschäftslofalen ber Firmen:

4. Artmann, Seminarstr. 9, 5. Bar, Zirfel 4,

6. Bausback, Amalienstraße 43, 7. Benzel, Kaiferftr. 122 (Eingang Walbftr.)

8. Bobenmeber, Fafanenftraße 2,

9. Drollinger, Leopolbstraße 23. 10. Erb, Spitalftraße 32, 11. Frit, Kaiferstraße 229, 12. Frig, Werberftraße 56, 13. Gager, Schützenftr. 82, 14. Grimm, Raiferftraße 36, 15. Sat, Berrenftraße 35, 16. Belff, Rarl Friedrichftraße 6. 17. Herlan, Kaiserstraße 100, 18. Herrmann, Waldstraße 4, 19. Hofmann, Karl-Friedrichstraße 15, 20. Hofmann, Werderstraße 42, 21. Klein, Luifenftraße 8, 22. Klingele, Schützenstraße 20, 23. Klingele, Sophienstraße 45, 24. Kusterer, Zirkel 30. 25. Lebensbedürfnißverein, Karlftraße 3, 26. "Waldftraße 95,

28. Lösch, Kaiserstraße 115, 29. Lorenz, Biftoriaftraße 19,

30. Männing, Zähringerstraße 108, 31. Maisch, Waldstraße 57, 32. Malzacher, Lammftraße 5, 33. Mertle, Raiferstraße 160, 34. Monninger, Herrenftraße 7,

35. Mutschler und Pfanz, Belfortstraße 7,

36. Römhildt, Atademiestraße 1, 37. Roth, Kaiserstraße 243,

38. Salzer, Kaiferstraße 69, 39. Schlund, verl. Karlstraße 12. 40. Schmidt, Ritterstraße 4, 41. Schwaab, Amalienstraße 19,

42. Thomann, Sophienstraße 66, 43. Ut, Ettlingerstraße 9,

44. Widersheim, Herrenstraße 25, 45. Wolfmüller, Rüppurrerstraße 40,

Die Entleerung dieser Kasten ersolgt — Sonn- und Festtage ausgenommen — täglich zwei Mal, nämlich Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr und Abends zwischen 6 und 8 Uhr, und die Abholung der Güter an dem der Anmeldung folgenden Nachmittag bezw. Vormittag. Oringendes Erforderniß ist es, daß in den bezüglichen Anmeldungen (Frachtbriesen) genau angegeben wird, wo die zugehörigen Sendungen

Zähringerstr. 45,

abzuholen find.

Schließlich wird Seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallsige Beschädigungen oder Berluste, sowie für die rechtzeitige Lieserung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die dem Herrn Güterexpeditor Gusta vAlbert Söhnlin übertragene Besorderungs-Anftalt biefes amtliche Inftitut ift, bas bemgemäß auch allein nur befugt ift, bie Benennung "Eifenbahn-Güterbestätterei"

zu führen.

27.

# Abgang der Boten und Juhrleute.

Drt:	Name des Fuhrmanns:	Einkehr= oder Lade=Ort:	Tag des Abgangs :	
Bruchfal Ettlingen	F. Brann L. Stetter	Stadt Pforzheim Hötel Stoffleth zum	Dienstag täglich	
Gernsbach Kehl, Lichtenan	G. Fieg L. Ulmer	weißen Bären König von Preußen Golbener Abler	Donnerstag Mittwoch	
Raftatt	3. Martin	Goldener Adler	Mittwoch u. Samstag	
Privatomnibus nach C	ttlingen täglich 11 Uhr auch nach Schluß d	Bormittags und 6 Uhr er Theatervorstellung.	Nachmittags. Sonntags	